

Universität Regensburg

Forschungsstipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen

im Rahmen des Bayerischen Programms zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

Ausschreibung und Förderrichtlinien 2021

Zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre stellt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst voraussichtlich auch 2021 Finanzmittel für das "Programm zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre" zur Verfügung. Die Gelder dienen der Förderung von hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur und sind für den Lebensunterhalt der Wissenschaftlerin zu verwenden. Die Höhe der Stipendiensätze und die grundsätzlichen Förderrichtlinien sind durch die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der bayerischen Universitäten festgelegt.

Die Universität Regensburg (UR) vergibt unter Federführung der Universitätsfrauenbeauftragten einmal pro Jahr Stipendien in voller Höhe des ihr zugewiesenen Fördervolumens (im Jahr 2020: knapp 200.000 Euro).

Vorbehaltlich der Mittelzuweisung durch das Ministerium werden unter Haushaltsvorbehalt für das Kalenderjahr 2021 folgende Stipendien ausgeschrieben:

- Promotionsabschluss-Stipendien
- Postdoc-Stipendien
- Habilitationsstipendien
- Post-Habilitationsstipendien

Erste Ausschreibungs- und Vergaberunde: Bewerbungsschluss: 15. Januar 2021

Förderbeginn: zwischen 1. April 2021 und 31. März 2022.

Falls im Rahmen der ersten Ausschreibungs- und Vergaberunde noch bzw. durch die Rückgabe von Stipendien wieder Gelder zur Verfügung stehen, kann eine zweite Ausschreibungs- und Vergaberunde durchgeführt werden. Entsprechende Termine würden im Sommer 2021 auf der Homepage www.ur.de/chancengleichheit sowie im Newsletter der Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity bekannt gegeben werden.

1. Stipendienarten und Voraussetzungen

1.1 Promotionsabschluss-Stipendium

- nur für die Abschlussphase der Promotion an der UR
- Voraussetzungen:
 - überdurchschnittliche Leistungen in Studium und Promotion
 - ausdrückliche Begründung, warum die bisherige Finanzierung nicht bis zum Ende der Promotion möglich ist
 - gesamte Dauer der Promotion inklusive beantragter F\u00f6rderdauer in der Regel maximal vier Jahre
- Stipendienhöhe: 1.200,- Euro pro Monat
- Stipendiendauer: maximal ein Jahr, keine Verlängerung möglich; maximal bis zum Ende des Monats, in dem die Disputation bzw. das Rigorosum erfolgt

1.2 Postdoc-Stipendium

- für Forschungsarbeiten in der Phase zwischen Abschluss der Promotion grundsätzlich bis zur Zulassung zur Habilitation. Die Kandidatinnen sollen durch das Stipendium die Möglichkeit erhalten, je nach individueller Situation für die Zulassung zum Habilitationsverfahren erforderliche Arbeiten bzw. Publikationen fertig zu stellen und/oder eine Finanzierung für die anschließende Habilitationsphase einzuwerben.
- Voraussetzungen:
 - Postdoc-Projekt an einem Lehrstuhl bzw. Institut der UR
 - Abschluss der Promotion mindestens mit der Note "magna cum laude"
 - Dauer der Promotion in der Regel nicht länger als vier Jahre
- Stipendienhöhe: 2.200,- Euro pro Monat
- Stipendiendauer: grundsätzlich maximal ein Jahr

1.3 Habilitationsstipendium

- Anschub- oder Abschlussförderung einer Habilitation an der UR
- Voraussetzung: Annahme als Habilitandin an der UR
- Stipendienhöhe: 2.600,- Euro pro Monat
- Stipendiendauer: grundsätzlich maximal ein Jahr; grundsätzlich maximal bis zum Abschluss des Habilitationsverfahrens.

1.4 Post-Habilitationsstipendien

- Vor der Antragstellung ist verpflichtend, ein Gespräch mit der Universitätsfrauenbeauftragten zur individuellen Situation und den Karriereperspektiven zu führen.
- Stipendienhöhe: 3.000,- Euro pro Monat

2. Antrags- und Vergabeverfahren

2.1 Antragsunterlagen

Von allen Antragstellerinnen vorzulegen:

- Antragsformular
- tabellarischer Lebenslauf
- Projektbeschreibung (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Untersuchungsmethoden, Vorarbeiten, inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum) sowie Situierung des Stipendiums im Gesamtkarriereplan (maximal fünf Seiten)
- Publikationsverzeichnis
- Kopien aller bisherigen Hochschulzeugnisse
- ggf. Kopien der Geburtsurkunden der Kinder
- Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers (bei Promotionen) oder der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers, bei der/dem das Postdoc-Projekt angegliedert wird oder einer/eines universitätsinternen Fachmentorin/Fachmentors im Habilitationsverfahren. Das Gutachten muss direkt an die/den jeweilige*n Fakultätsfrauenbeauftragte*n und die Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity versandt werden (Kontakt siehe unten).

Zusätzlich bei Habilitationsstipendien:

- ein weiteres Gutachten einer/eines Hochschullehrer*in
- Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Habilitandin
- Kopie der Habilitationsvereinbarung
- Kopie der Promotionsurkunde
- bei Habilitationsanschubfinanzierung: konkreter Nachweis über Maßnahmen zur Weiterfinanzierung der Qualifikation der Wissenschaftlerin

Zusätzlich bei Postdoc-Stipendien:

- Kopie der Promotionsurkunde¹
- nachvollziehbare Planungen zur weiteren Finanzierung der Postdoc-Phase

Zusätzlich bei Promotionsabschluss-Stipendien:

- Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Doktorandin
- ggf. Bestätigung der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudiengang oder -kolleg

Von der Betreuerin oder dem Betreuer des wissenschaftlichen Projekts (bei Promotionen), der/dem aufnehmenden Hochschullehrer*in (bei Postdoc-Projekten) oder einer/einem universitätsinternen Fachmentor*in im Habilitationsverfahren bei der/dem jeweiligen Fakultätsfrauenbeauftragten sowie der Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity vorzulegen:

- Es muss ein Gutachten zum Forschungsprojekt und zur Situierung des Stipendiums im Gesamtkarriereplan der Antragstellerin vorgelegt werden.
 - Bei Promotionsabschluss-Stipendien muss begründet werden, warum die bisherige Finanzierung nicht mehr möglich ist.
 - Bei Postdoc- und Habilitationsanschub-Förderungen soll das Gutachten eine plausible Planung der Anschlussfinanzierung des wissenschaftlichen Projekts enthalten.
 - Im Rahmen von fakultätsübergreifenden Forschungsprojekten muss in dem Gutachten die Zuordnung des Projektes zu einer Fakultät genannt sein.
 - Das Gutachten darf nur von einer/einem Hochschullehrer*in nach Art. 2 Abs. 3 BayHSchPG verfasst werden.

Von der/dem Fakultätsfrauenbeauftragten bei der Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity vorzulegen:

 Votum der fakultätsinternen Vergabekommission mit begründeter Reihung bei mehreren Bewerberinnen

2.2 Antragsweg

- Vor Einreichung eines Antrags wird ein Beratungstermin bei der Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity (Ansprechpartnerin siehe unten) sowie bei der oder dem jeweiligen Fakultätsfrauenbeauftragten empfohlen.
- Damit die wissenschaftliche Leistung angemessen beurteilt wird, soll die Antragstellerin bei der Darstellung des Lebenslaufs auf Umstände hinweisen, die zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Arbeit geführt haben. So sind die Vergabegremien zu informieren, wenn z. B. wegen der Betreuung von Kindern, den Folgen der Corona-Pandemie, wegen nachweislicher Care-Aufgaben im Familienkreis oder aufgrund einer langen, schweren Krankheit oder einer Behinderung nicht kontinuierlich gearbeitet werden konnte.
- Bewerbungsschluss ist der 15. Januar 2021. Der vollständige, an die Universitätsfrauenbeauftragte adressierte Antrag ist fristgerecht digital in Form einer einzigen pdf-Datei per E-Mail oder GigaMove bei der jeweiligen Fakultätsfrauenbeauftragten und bei der Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity chancengleichheit@ur.de einzureichen. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Die Gutachten sollen von den Gutachterinnen und Gutachtern direkt an die Fakultätsfrauenbeauftragte und an die Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity gesandt werden (in elektronischer Form).
- Der Antrag, alle Unterlagen sowie die Gutachten können auch in englischer Sprache vorgelegt werden. Bei Zeugnissen, die nicht in englischer oder deutscher Sprache

¹ Der Antrag auf ein Postdoc-Stipendium ist nur möglich, wenn die Promotionsurkunde zum Antragstermin bereits vorliegt. Bayr. Chancengleichheitsstipendien, Stand: 09.11.2020

- vorliegen, ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich (in deutscher oder englischer Sprache).
- Nach Begutachtung durch die fakultätsinterne Kommission leiten die Fakultätsfrauenbeauftragten die begründete Reihung der Kandidatinnen bis spätestens 12. Februar 2021 an die Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity weiter.
- Danach entscheidet die zentrale Vergabekommission zeitnah über alle Anträge; die Antragstellerinnen werden direkt im Anschluss über die Entscheidung informiert.
- Der rechtsverbindliche offizielle Förderbescheid ergeht im Auftrag der Universitätsleitung durch Referat II/7 der Verwaltung der UR.

2.3 Auswahlverfahren

2.3.1 Auswahlkriterien

Vorrangiges Auswahlkriterium ist die wissenschaftliche Leistung der Nachwuchswissenschaftlerin und damit ihre Befähigung, den Weg zur Professur zu beschreiten. Da die bayerische Staatsregierung mit diesem Programm die Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre insbesondere auch im MINT-Bereich realisieren möchte, werden im zentralen Auswahlverfahren Bewerberinnen der Fakultäten und Karrierestufen bevorzugt, in denen die Frauenanteile unterdurchschnittlich gering sind.

2.3.2 Fakultätsinterne Vergabekommission

Zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation sind seit 2012 die Fakultäten entscheidend in den Auswahlprozess einbezogen. Ein fakultätsinternes Vergabegremium unter Leitung der/des Fakultätsfrauenbeauftragten gibt hierzu ein Votum zur fachlichen Qualität der Anträge ab. Das Vergabegremium besteht außer der oder dem Fakultätsfrauenbeauftragten und den Stellvertretungen in der Regel aus der Dekanin oder dem Dekan, dem Forschungsdekan oder der -dekanin und ggf. weiteren Fachvertreterinnen und -vertretern.

Liegen in einer Fakultät Anträge mehrerer Bewerberinnen vor, so erfolgt eine Reihung aller Stipendienanträge, d.h. es wird nicht für jede Stipendienart gesondert gelistet. Die Reihung der Fakultät soll kurz begründet werden.

2.3.3 Zentrale Vergabekommission

Aufgrund der begrenzten Fördermittel ist es notwendig, unter den von den Fakultäten jeweils auf Platz 1 gesetzten Bewerberinnen nochmals eine Auswahl vorzunehmen. Diese erfolgt durch ein zentrales Gremium, das aus der Universitätsfrauenbeauftragten, ihren Stellvertreterinnen und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung und Nachwuchsförderung besteht. Die zentrale Vergabekommission kann eine Warteliste bilden, die je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel abgearbeitet wird.

3 Allgemeine Informationen und Förderungsrichtlinien

3.1 Förderbeginn und -zeitraum

Erfahrungsgemäß erfolgt die Zuweisung der Gelder im Zeitraum März bis Mai eines Jahres. Der Förderbeginn wird damit frühestens auf den 1. April festgelegt; die unverbindliche Zusage der Förderung erfolgt so schnell wie möglich, kann jedoch auch erst nach dem 1. April erfolgen. Gerade bei Postdoc- und Habilitationsstipendien ist dies von der Antragstellerin bei ihren Planungen zu bedenken.

Förderbeginn ist grundsätzlich der 1. oder 15. eines Monats. Der Förderzeitraum sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erst im Kalenderjahr 2022 beginnen.

3.2 Kinderzulage

Für Kinder unter 12 Jahren wird auf Antrag eine Kinderzulage gewährt. Sie beträgt monatlich bei einem Kind 200 Euro, für jedes weitere Kind zusätzlich je 100 Euro. Dem formlosen Antrag auf Kinderzulage ist eine Kopie der Geburtsurkunde(n) beizulegen. Die Kinderzulage kann frühestens ab dem Antragsmonat und nicht rückwirkend bezahlt werden.

3.3 Erwerbs- und Lehrtätigkeit

Die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen haben ihre gesamte Arbeitskraft für ihr durch das Stipendium geförderte wissenschaftliche Vorhaben einzusetzen. Gleichzeitig muss die Fakultät vor allem bei Postdoc- oder Habilitationsstipendiatinnen eine enge institutionelle Anbindung gewährleisten, die beispielsweise durch den Einsatz in der Lehre geschehen kann.

- a) bei Promotionsabschlussförderungen: Stipendiatinnen können zusätzlich einer geregelten Erwerbstätigkeit von bis zu maximal 40 Stunden im Monat nachgehen. Eine darüber hinausgehende Erwerbs- oder Lehrtätigkeit ist grundsätzlich untersagt. Eine entsprechende Erklärung ist nach Bewilligung des Stipendiums umgehend vorzulegen.
- b) bei Postdoc- oder Habilitationsstipendien: Postdoc- und Habilitationsstipendiatinnen sind grundsätzlich zu zwei SWS Lehre pro Semester verpflichtet. Zusätzlich können sie bis zu zwei weitere SWS Lehre pro Semester ausüben. Ein entsprechender Nachweis ist im Laufe des Stipendiums vorzulegen. Zusätzliche Erwerbstätigkeiten sind grundsätzlich untersagt.

3.3 Bezug weiterer Stipendien und andere Sozialleistungen

Der Bezug eines weiteren Stipendiums ist grundsätzlich untersagt. Der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld ist ausgeschlossen. Der Bezug von Elterngeld ist anzuzeigen und kann den Bezug des Stipendiums ausschließen.

3.4 Folgeanträge, "Umwidmung", Verlängerungen

In Ausnahmefällen und abhängig von der Zuweisung finanzieller Mittel durch das Ministerium können Folgeanträge bei Postdoc- und Habilitationsstipendien berücksichtigt werden; ihre Notwendigkeit muss entsprechend begründet sein.

Eine "Umwidmung" eines bereits gewährten Stipendiums in ein Folgestipendium aufgrund eines Statuswechsels der Stipendiatin (z.B. Promotionsabschluss- zu Postdoc- oder Habilitationsförderung) ist bis auf besonders begründete Ausnahmefälle ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt maximal für die Dauer des beantragten Zeitraums. Eine Verlängerung des Stipendiums ist grundsätzlich nicht möglich.

3.5 Mutterschutz

Vorbehaltlich vom Ministerium zur Verfügung gestellter Mittel verlängert sich das Stipendium auf formlosen schriftlichen Antrag um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes, soweit diese in die reguläre Stipendienlaufzeit fällt. Dem Antrag ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung beizulegen.

3.6 Teilzeitstipendium

In begründeten Ausnahmefällen sind auf Antrag Teilzeitstipendien mit halber Dotation möglich. Bei Wissenschaftlerinnen mit Kindern unter zwei Jahren kann bei Nachweis der Kinderbetreuung bzw. Nachweis der Teilzeittätigkeit des anderen Elternteils ein Teilzeitstipendium mit halber Dotation gewährt werden. Die maximalen Förderzeiten bleiben davon unberührt. Nach sechs Monaten Förderung ist die Teilzeit-Stipendiatin zur Dokumentation über den Fortschritt der Arbeit gegenüber der Universitätsfrauenbeauftragten verpflichtet.

3.7 Unterbrechung des Stipendiums

Auf schriftlichen Antrag kann das Stipendium für maximal sechs Monate unterbrochen werden. Mit Beginn der Unterbrechung werden die Geldleistungen ausgesetzt.

3.8 Auslandsaufenthalte während des Stipendiums

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weiter gezahlt werden. Darüber hinausgehende Leistungen (z. B. Reisekosten, Aufenthaltskosten usw.)

können nicht gewährt werden. Der Auslandsaufenthalt ist der Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity anzuzeigen.

3.9 Sozialversicherung

Die Stipendien begründen kein Arbeits- oder Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Daher umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung. Die Versicherungen gegen Krankheit, die Altersvorsorge sowie die Absicherung vor Arbeitslosigkeit obliegen der Stipendiatin selbst.

3.10 Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Anträge von Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit setzen voraus, dass die Kandidatin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in der BRD hat. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Bewerbung ausgeschlossen.

3.11 Mitteilungspflicht

Die Stipendiatin ist verpflichtet, jede Änderung, die Konsequenzen auf den Bezug des Stipendiums hat, unverzüglich der Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity und dem Referat II/7 mitzuteilen.

3.12 Abschlussbericht / Verwendungsnachweis

Spätestens acht Wochen nach Ende der Förderung haben alle Stipendiatinnen unaufgefordert einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dies ist je nach Stipendienart:

- a) bei Promotions- bzw. Habilitations-Abschluss-Stipendien:
 - Kopie der Promotionsurkunde bzw. der Habilitationsurkunde
 - Ist das Promotions- oder Habilitationsverfahren zum Ende der Förderung noch nicht abgeschlossen, der Termin jedoch absehbar, dann genügt eine Mitteilung per E-Mail an chancengleichheit@ur.de zum voraussichtlichen Abschluss und eine nachträgliche, unaufgeforderte Vorlage einer Kopie der jeweiligen Urkunde.
 - Kann die Stipendiatin ihr wissenschaftliches Projekt nicht wie geplant zum Ende der Förderung einreichen bzw. fertigstellen, legt sie in einer Stellungnahme (maximal zwei Seiten) hierfür Gründe dar und äußert sich über den beabsichtigten Fortgang der Arbeit. Der Bericht soll den gesamten Förderzeitraum umfassen. Bei Abschluss der Arbeit hat die Stipendiatin nachträglich unaufgefordert eine Kopie der Urkunde vorzulegen.
- b) bei Postdoc- und Habilitationsanschub-Stipendien:
- Abschlussbericht über den gesamten Zeitraum der Förderung und Stellungnahme zu den weiteren Planungen (maximal zwei Seiten). Bei Zulassung zur Habilitation bzw. Abschluss der Habilitation ist nachträglich unaufgefordert eine Kopie der Annahme als Habilitandin bzw. der Habilitationsurkunde vorzulegen.

3.13 Evaluation

Aus Gründen der Evaluation sollen Stipendiatinnen der Koordinationsstelle auch nach Abschluss der Förderung und Vorlage des Abschlussberichts weitere entscheidende, erfolgreiche Schritte auf dem Weg zur Professur oder zu einer Führungsposition mitteilen (z.B. Abschluss der Habilitation, Rufannahme auf eine Professur).

3.14 Datenschutz

Informationen zum Datenschutz im Rahmen dieser Förderung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt unter <u>www.go.ur.de/chf-datenschutz</u>.

Fragen zur Antragstellung und zur Förderung beantwortet: Christina Decker | Koordinationsstelle Chancengleichheit & Diversity 0941 943-3581 | chancengleichheit@ur.de www.ur.de/chancengleichheit bzw. www.go.ur.de/baychancenstipendium